

BUNDESAMT
für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge

Gesch. Z. SA-T-81
Bei allen Anträgen wird um
Zugabe des Geschäftszettels gebittet

6502 Zürdorf, den 9. Dezember 1978
Telefonnummer 513627
Telefaxnummer 062447
Telefax 0811 6551
1978 4111-1 (Vermerkblatt)

BESCHIED

(Gemäß §§ 26 ff. des Ausländergesetzes vom 20. 4. 1965 - BGBl. I S. 533)

In dem Asylverfahren

des Herrn Benjamin KUMADO,
geboren am 6. September 1950 in Vorheid/Südafrika,

der Frau [REDACTED],
geboren am 9. Oktober 1951 in Dundee/Südafrika,

des Kindes [REDACTED],
geboren am 15. Oktober 1972 in Nohlebathini/Südafrika,

des Kindes [REDACTED],
geboren am 27. November 1976 in Neudlingen/Deutschland,

Wohnhaft: Gensaringer Str. 35, 7401 Wehren,

ergeht auf Grund der Verhandlung
vom 31. Oktober 1978

folgender Bescheid:

Die Antragsteller werden als Asylberechtigzte
gemäß § 25 des Ausländergesetzes (AuslG)
anerkannt.

Begründung:

Die Antragsteller sind südafrikanische Staatsangehörige und ge-
hören der evangelischen Glaubensgemeinschaft an.

Der Antragsteller Nr. 1) verließ am 29. August 1975 legal seine
Heimat und reiste am selben Tag zur Aufnahme eines Studiums an
die Bundesrepublik Deutschland ein. Er ist im Besitze eines süd-
afrikanischen Reisepasses, der am 22. November 1974 in Pretoria/

Südafrika ausgestellt wurde und bis zum 21. November 1980 gültig ist.

Die Ehefrau des Antragstellers zu 1) reiste am 16. Januar 1976 mit dem älteren Kind legal aus Südafrika aus, die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am selben Tag. Auch sie ist im Besitz eines südafrikanischen Reisepasses, der am 8. September 1975 in Pretoria/Südafrika ausgestellt wurde und bis zum 6. September 1983 gültig ist. Sie und die beiden Kinder - von denen das jüngere in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde - machten zunächst keine eigenen Asylgründe geltend.

Der Antragsteller zu 1) begründete seinen Asylantrag vom 15. Januar 1979 im wesentlichen damit, daß er wegen seiner Aktivitäten innerhalb und außerhalb Südafrikas als entschiedener Gegner der Rassentrennungspolitik bekannt geworden sei und deshalb mit Verfolgung durch die Behörden seines Heimatstaates rechnen müsse. Bei einer Rückkehr in seine Heimat drohe ihm eine Verurteilung nach den einschlägigen Staatssicherheitsgesetzen oder sogar ein spurloses Verschwinden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1979 machte der Antragsteller zu 1) dann auch für seine Ehefrau Nachfluchtgründe geltend indem er vortrug, daß sie wegen ihrer öffentlichen Meinungsäußerungen in der Bundesrepublik auch mit politischer Verfolgung durch die südafrikanischen Behörden zu rechnen habe.

Hinsichtlich ihres weiteren Vorbringens sowie sonstiger Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, insbesondere auch auf das Sitzungsprotokoll vom 31. Oktober 1979, Bezug genommen.

Dem Antrag war zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 28 des Ausländergesetzes in den Personen der Antragsteller erfüllt sind.

Dem Antragsteller zu 1) stehen sowohl Vor- als auch Nachfluchtgründe zur Seite.

Aufgrund seines schlüssigen Sachvortrags hat der Antragsteller zu 1) glaubhaft machen können, sich bereits in seinem Heimatland aktiv gegen die Rassentrennungspolitik der südafrikanischen Regierung eingesetzt zu haben. Seiner diesbezüglichen Angst vor Verfolgung steht die Paßausstellung durch die südafrikanischen Behörden nicht im Wege. Der Anerkennungsausschuß hält es durchaus für möglich, daß sich die südafrikanische Regierung durch das Stipendium und die Intervention des lutherischen Weltbundes nicht unwesentlich in dieser Entscheidung hat beeinflussen lassen.

Des weiteren hat er mit Hilfe der zahlreichen beigebrachten Unterlagen nachgewiesen, daß er auch in der Bundesrepublik seine Tätigkeit gegen die Apartheidspolitik mit großem Engagement fortgesetzt hat und daß seine Aktivitäten den maßgeblichen Stellen seines Heimatstaates nicht verborgen geblieben sind.

Aufgrund dieses Sachverhalts und im Hinblick auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. Januar 1979 - 510-516/2317 - ist nach Meinung des Anerkennungsausschusses die Furcht des Antragstellers zu 1), im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland staatlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, begründet.

Auch die Antragstellerin zu 2) kann sich auf Nachfluchtgründe berufen.

Sie hat nachgewiesen, daß sie sich in der Bundesrepublik Deutschland bei mehreren Gelegenheiten kritisch mit dem herrschenden System in Südafrika auseinandergesetzt hat. Den späteren Zeitpunkt ihrer öffentlichen Äußerungen konnte sie stichhaltig begründen.

Im übrigen sind nach Ansicht des Anerkennungsausschusses die Antragsteller zu 2) bis 4) im Rahmen der Familieneinheit als Asylberechtigte anzuerkennen.

Obwohl durch keine Vorschrift der Asylstatus eines Ehegatten ausdrücklich auf den anderen erstreckt wird, erfordert der besondere Schutz, den Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Ehe und Familie gewähren, auch bei Anwendung des Asylrechts Beachtung (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. April 1971).

Die Antragsteller wären somit als Asylberechtigte anzuerkennen.

Der Anerkennungsausschuß

gez. Schnepfel

(Schnepfel)

Vorsitzender

Ausgehändigt:

gez. Bräunlein

(Bräunlein)
Beisitzer

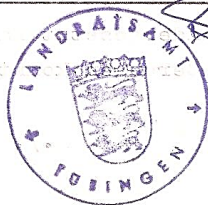
gez. Hartmann

(Hartmann)
Beisitzer



Ausgehändigt am:

21. DEZ. 1979



ZUR BEACHTUNG!

Gegen diesen Bescheid kann der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten gemäß § 35 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 28. April 1965 innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 8800 Ansbach, Promenade 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erheben.

Der Bescheid ist erst endgültig, wenn von dem Recht zur Anfechtung kein Gebrauch gemacht worden ist.